nierungsfähig; Finanzierung; Kreditung; ESUG; Lieferantenpool; Kunden; aninsolvenz; Planrechnungen; Prozess-CRO); Turnaround; Insolvenz als Option; problem; Insolvenzantrag; Bescheinigung; Sanierungsreise

olvenzrechtsreform; retten; Bankrotterklärungen; unterstützen; aufatmen; Neuamfang; aity-Swap; Prithzeitiger Gang zum Amts-Kurs bringen; Chance zur Sanierung; ive Restrukturierung; Früherkennung; sechuss: Was fott es es fott: chapter-11;

# GLÄUBIGER KONGRESS 2015

10. und 11. Juni 2015 Hotel Pullman Cologne, Köln Die Wirtschaft im Wandel – wohin geht die Sanierungsreise?

# Entschließung des 4. Deutschen Gläubigerkongresses 2015 zur notwendigen Fortentwicklung des Insolvenzrechts

#### Das ESUG hat sich bewährt

Mit dem vor mehr als drei Jahren in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) ist dem Gesetzgeber ein großer Wurf gelungen und hat die Praxis insolvenzrechtlicher Gestaltung von Unternehmen in der Krise grundlegend verbessert. Auch wenn es bis zur gesellschaftlichen Akzeptanz einer Sanierung unter Insolvenzschutz als eine strategische Option neben anderen Handlungsszenarien noch einige Jahre brauchen wird, sind die schon jetzt eingetretenen Veränderung als durchweg positiv zu bezeichnen. Insbesondere dort, wo die Gerichte ihre Rolle als "Gate-keeper" ernst nehmen, sind die Versuche missbräuchlicher Nutzung der Eigenverwaltung marginalisiert worden und es zeigt sich, dass gerade die Insolvenzgerichte zu einem maßgeblichen Mitgestalter des Sanierungsprozesses unter Insolvenzschutz geworden sind. Entgegen ursprünglichen Befürchtungen wurde die Rolle der Gerichte im Zuge des ESUG deutlich aufgewertet, was sich auch und gerade an der nunmehr richterlichen Vorprüfung von Insolvenzplänen und Sanierungsszenarien zeigt. Der damit eingetretene Kompetenzgewinn hat die Sanierungsverfahren deutlich anspruchvoller gemacht und es wurde ein weiterer Schritt zur Professionalisierung der Insolvenzgestaltung erreicht.

Gleichwohl bleibt der Gesetzgeber gefordert, den eingeschlagenen Weg weiter auszubauen, um die frühzeitige Antragstellung zu fördern und Schäden durch die Verschleppung von Insolvenz zu mindern.

Dazu machen die Vorstände des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI), des Bundesverband ESUG (BV ESUG) und die mehr als 300 Teilnehmer des 4. Deutschen Gläubigerkongresses 2015 aus allen Bereichen der Wirtschaft folgende Vorschläge:

#### Eigenständiges Sanierungsverfahren unter Insolvenzschschutz

Das Eigenverwaltungs- und das Schutzschirmverfahren sollten im Rahmen der InsO konsequent zu einem eigenständigen Sanierungsverfahren unter Insolvenzschutz ausgebaut und damit auch öffentlich von einem "normalen" Insolvenzverfahren durch die Bezeichnung als Sanierungsverfahren und die Vergabe eines gesonderten Aktenzeichens abgegrenzt werden. In Übereinstimmung mit dem Zielen der Europäischen Kommission würde eine Ausgestaltung zu einem eigenständigen Sanierungserfahren unter Insolvenzschutz die in der Gesellschaft noch verbreitete Stigmatisierung vermeiden, die Akzeptanz der neuen Verfahren in der Wirtschaft deutlich erhöhen und die Unternehmen zu einer möglichst frühzeitigen Antragstellung animieren. Daneben sollte der Gesetzgeber Entwicklung anstoßen, bestimmte Sanierungsmaßnahmen unter Insolvenzschutz auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu ermöglichen.

gerichtlichen Verfahrens zu ermöglichen.

#### Schutz vor Missbrauch der Eigenverwaltung

Die hohen Hürden einer Antragstellung für eine Sanierung unter Insolvenzschutz in § 13 InsO sollten beibehalten, jedoch auf die Verfahren nach §§ 270ff. InsO beschränkt werden. Zur Vermeidung von Missbräuchen sollte die Möglichkeit zur Eröffnung eines Verfahrens unter Eigenverwaltung nach den §§ 270ff. InsO u. a. davon abhängig gemacht werden, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Benennung der Mitglieder eines repräsentativ besetzten vorläufigen Gläubigerausschusses verpflichtend ist sowie Löhne und Gehälter nicht rückständig sind. Auf diese Weise kann eine frühzeitige Antragstellung unter Beteiligung der Gläubiger befördert und Missbrauch durch bereits gescheiterte Unternehmensführungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer verhindert werden.

## Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Der 4. Deutsche Gläubigerkongress unterstützt die berechtigten Forderungen vieler Wirtschaftsverbände nach einer Reform des Anfechtungsrechts, mit der verhindert werden kann, dass das Insolvenzanfechtungsrecht missbräuchlich genutzt wird und Vorgänge des normalen wirtschaftlichen Miteinanders von Unternehmen unter Anfechtungsverdacht gestellt werden. Im Interesse der Vorhersehbarkeit und notwendigen Sicherheit des Geschäftsverkehrs, sollten daher grundsätzlich ein wirtschaftlich gleichwertiger Austausch von Leistungen anfechtungsfrei gestellt werden. Zugleich sind Maßnahmen erforderlich, die sich wirksam gegen die Verschleppung von Insolvenzverfahren wenden und Geschäftsführer wie Gesellschafter für die rechtzeitige Antragstellung unmittelbar in die Finanzierungspflicht nehmen bzw. für Kapitalgesellschaften vom Erfordernis der Deckung der Verfahrenskosten Abstand zu nehmen.

#### Massive Reduzierung und Professionalisierung der Unternehmensinsolvenzgerichte

Die ersten drei Jahre des ESUG haben gezeigt, dass die Vorbereitung und Durchführung eines Gestaltungsprozesses unter Insolvenzschutz professionelles Handeln zwingend voraussetzt. Während dieser Prozess bei Beratern wie Verwaltern extrem schnell voranschreitet, verharren die deutschen Insolvenzgerichte in klein- bis kleinstteiligen Strukturen, in denen eine Professionalisierung schon aufgrund geringer Fallzahlen und schlechter Ausstattung nicht eintreten kann. Während die US-amerikanischen Insolvenzrichter den Rang eines Bundesrichters haben und über einen hervorragenden Mitarbeiterstab verfügen, werden in Deutschland Insolvenzverfahren von häufig nicht annähernd ausreichend qualifizierten Richtern und Rechtspflegern ohne jeden betriebswirtschaftlichen Hintergrund wahrgenommen, - obwohl die regional- und volkswirtschaftlichen Folgen ihres Handelns enorm sind. Eine Professionalisierung könnte z. B. durch eine Konzentration der Insolvenzgerichte auf Standorte mit mindestens 100 eröffneten Unternehmensinsolvenzen pro Jahr oder durch die Schaffung spezialisierter Unternehmensinsolvenzgerichte für Sanierungsverfahren mit entsprechender Personal- und Sachmittelausstattung schnell geleistet werden. Verbraucherinsolvenzverfahren sollten weiterhin wohnortnah durchgeführt werden.

## Stärkung der vorläufigen Gläubigerausschüsse durch Einbeziehung externen Sachverstandes

Gläubigerausschüsse leisten gerade im Eröffnungsverfahren wichtige Vorarbeiten für die erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens und bedürfen daher auch eines hohen Sachverstandes. Will man einerseits die Betriebsnähe der Mitglieder beibehalten und andererseits aber auch die Qualität der wirtschaftlichen Entscheidungen sowie der Kontrolle des Verwalters wie der Berater verbessern, dann sollte ausdrücklich schon für das Eröffnungsverfahren die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch sachverständige Dritte in einen vorläufigen Gläubigerausschuss gewählt werden (§ 67 Abs. 3 InsO) und sich Mitglieder eines Gläubigerausschusses auch durch eine sachverständige Person begleiten oder vertreten lassen können. Da gerade zur Frage der Vertretung bei Ausschusstätigkeiten höchst unterschiedliche Auffassungen bestehen, erscheint eine gesetzliche Regelung unverzichtbar, zumal dadurch auch die Bereitschaft der Gläubiger zur Mitarbeit deutlich gestärkt werden könnte. In diesem Kontext sollten zugleich die schon seit langer Zeit nicht mehr angemessenen Stundensätze den gestiegenen Anforderungen entsprechend deutlich erhöht werden.

entsprechend deutlich erhöht werden.

### Verbesserte Möglichkeiten digitaler Teilhabe von Gläubigern

Während im amerikanischen Recht schon seit vielen Jahren die elektronische Information der Gläubiger und deren Recht auf Einsicht in die elektronisch zu führende Akte erfolgreich praktiziert wird (https://www.ncrsuscourts.com oder http://www.ebnuscourts.com), verharren deutsche Insolvenzverfahren immer noch im Charakter von Justizverfahren des 19. Jahrhunderts, ohne auch nur ansatzweise den digitalen Datenaustausch und das Internet zu nutzen. Ein Gläubiger, der in ein Verfahren, an dem er beteiligt oder von dem er betroffen ist, Einsicht nehmen will, muss zu dem jeweiligen Gericht fahren und vor Ort um Einsicht bitten. Ein einzelner Gläubiger hat auch keine individuellen Informationsansprüche gegen den Insolvenzverwalter oder gegen die ihn vertretenden Mitglieder eines Gläubigerausschusses. Hier bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens in Richtung eines regulierten digitalen Zugriffs auf die Insolvenzakten durch die Gläubiger. Die technischen Möglichkeiten sind dafür längst vorhanden.